

An das Stadtparlament

## W i n t e r t h u r

Aufhebung von öffentlichen Strassen und Wegen:

Aufhebung der Verbindungsstrasse Kat. Nr. WU2178 von der Neuburgstrasse zur Dättnauerstrasse in Winterthur-Wülflingen.

---

### Antrag:

1. Die Verbindungsstrasse Kat. Nr. WU2178 von der Neuburgstrasse zur Dättnauerstrasse in Winterthur-Wülflingen wird gemäss § 38 Strassengesetz aufgehoben.

### Weisung:

#### 1. Aufhebung von öffentlichen Strassen und Wegen

Soll eine öffentliche Strasse aufgehoben werden, fasst die Strasseneigentümerin darüber einen förmlichen Beschluss, der im kantonalen Amtsblatt und in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekanntgemacht wird (§ 38 Abs. 1 Strassengesetz). Gemäss Art. 18 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist das Stadtparlament zuständig für die Aufhebung öffentlicher Strassen und Wege.

#### 2. Verbindungsstrasse im Weiler Neuburg

Die Verbindungsstrasse Kat. Nr. WU2178 liegt im Weiler Neuburg und führt von der Neuburgstrasse zur Dättnauerstrasse in Winterthur-Wülflingen. Sie trennt die beiden Grundstücke Neuburgstrasse 94, die der gleichen Eigentümerschaft gehören. Die Eigentümerschaft ist deshalb mit dem Anliegen an die Stadt getreten die Strassenparzelle zu erwerben. Sie planen, den nördlichen Abschnitt weiterhin als Zufahrtsstrasse zu ihrem Wohnhaus zu nutzen und den südlichen Abschnitt auf ihre Kosten zurückzubauen und zu renaturieren. Das Tiefbauamt sieht kein öffentliches Bedürfnis, die Verbindungsstrasse weiterhin als öffentliche Strasse zu nutzen. Für das Tiefbauamt besteht kein Bedürfnis an dieser sehr kurzen Verbindungsstrasse, weil sie vor allem eine Zufahrt zur Liegenschaft Neuburgstrasse 94 darstellt und die Strasse für den öffentlichen Dienst (z.B. Kehrrichtabfuhr) nicht benötigt wird.

Die Liegenschaft Neuburgstrasse 94 ist ein kommunales Denkmalschutz-Inventarobjekt. Durch die Aufhebung der Verbindungsstrasse als öffentliche Strasse und Abtretung an die Eigentümerschaft der Liegenschaft Neuburgstrasse 94 kann es zu keiner Erhöhung der Ausnützungsziffer kommen, weil es in den Kernzonen keine Ausnützungsziffern gibt. Für die bauliche Entwicklung der Weiler ist der bestehende bauliche Bestand massgebend.

Einer Aufhebung der Verbindungsstrasse Kat. Nr. WU2178 durch das Stadtparlament steht somit nichts entgegen.

### **3. Abtretungsvertrag**

Nach der rechtskräftigen Aufhebung als öffentliche Strasse kann die Parzelle gestützt auf § 121 und § 133 Gemeindegesetz entwidmet und zum Buchwert (Fr. 0.00) vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen übertragen und in der Folge mit der Eigentümerschaft der Liegenschaft Neuburgstrasse 94 ein Abtretungsvertrag abgeschlossen werden. Die Strasse wird von der Käufer-schaft im heutigen Zustand übernommen und auf eigene Rechnung zurückgebaut.

*Die Berichterstattung im Stadtparlament ist der Vorsteherin des Departements Bau übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

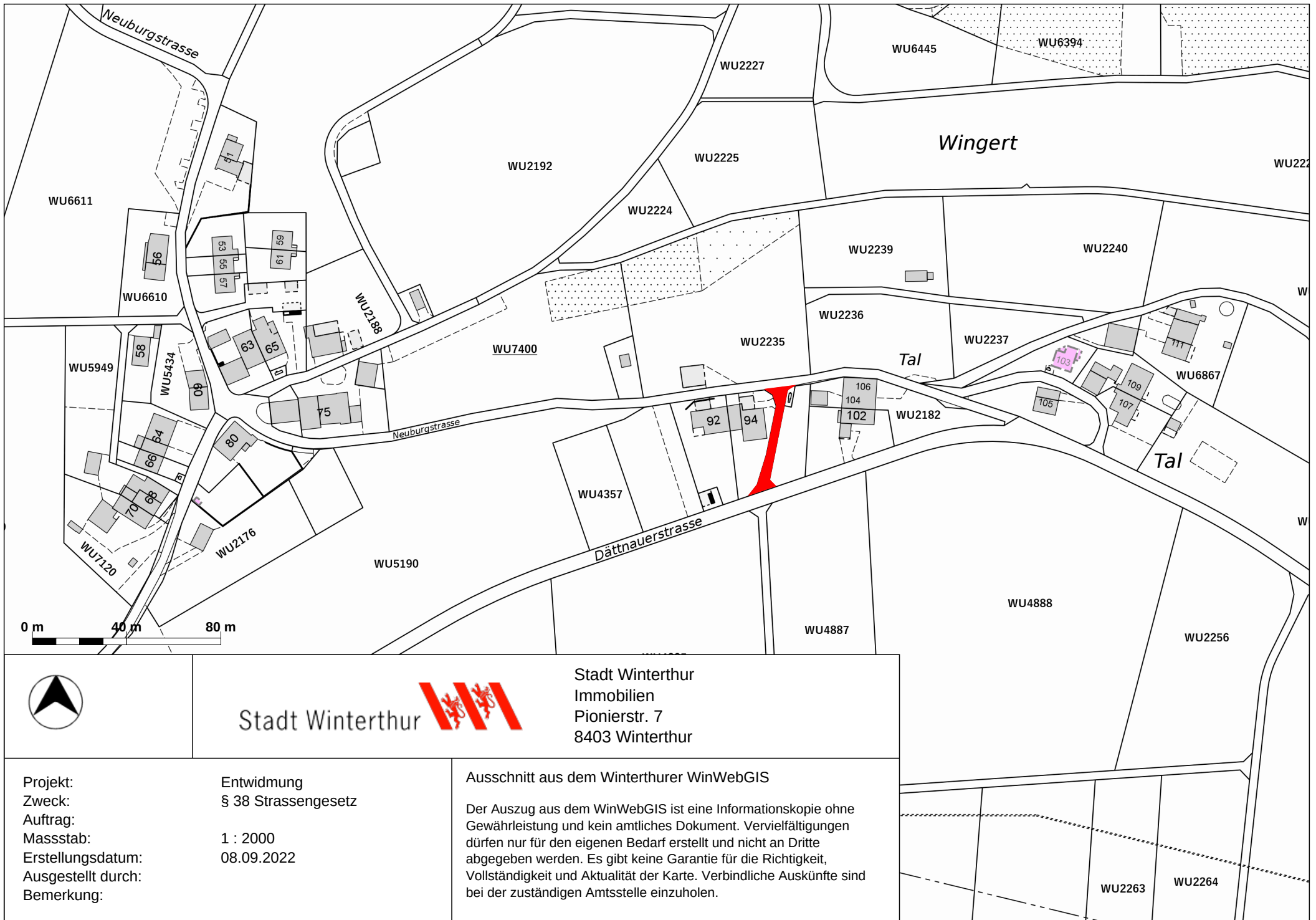
M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

#### **Beilage:**

1. Plan Strassenentwidmung



Stadt Winterthur  
Immobilien  
Pionierstr. 7  
8403 Winterthur

Projekt: Entwidmung  
Zweck: § 38 Strassengesetz  
Auftrag:  
Massstab: 1 : 2000  
Erstellungsdatum: 08.09.2022  
Ausgestellt durch:  
Bemerkung:

Ausschnitt aus dem Winterthurer WinWebGIS

Der Auszug aus dem WinWebGIS ist eine Informationskopie ohne Gewährleistung und kein amtliches Dokument. Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. Es gibt keine Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Karte. Verbindliche Auskünfte sind bei der zuständigen Amtsstelle einzuholen.